



Mitglieder des Ausschusses für Arbeit und Soziales

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum

- Monika DW 12408 DW 12695 14.02.2019

Weißensteiner, Florian Burger

Entwurf einer Änderung des ASVG – Foto auf der e-card

Mit Ministerratsvortrag (MRV) vom 30.1.2019 wurde der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG geändert wird, **ohne Begutachtung** dem Nationalrat als Regierungsvorlage zur Behandlung zugeleitet und steht am 19.2.2019 auf der Tagesordnung des Sozialausschusses.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erlaubt sich im Hinblick auf die Bedeutung der vorgeschlagenen Änderungen und die Bedenken, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Die bereits in § 31a Abs 8 und 9 ASVG ab 1.1.2020 vorgesehene Verpflichtung zur Anbringung eines Fotos auf der e-card wird nun in ihrer Umsetzung näher geregelt. Offenbar ist im bereits begonnenen Umsetzungsprozess hervorgekommen, dass bei einer sehr großen Zahl von Personen (laut Entwurf 1,5 Mio Menschen!) nicht die erforderlichen Fotos in den bestehenden Registern (ua Reisepass, Personalausweis, Führerschein) vorhanden sind. Dabei handelt es sich unter anderem um EU-BürgerInnen, von denen in Österreich kein Foto bei den Behörden im Bereich des Innenministeriums vorliegt. Die nun vorliegende Änderung stellt bereits die zweite Reparatur einer gesetzlichen Verpflichtung dar, die "eine missbräuchliche Verwendung von e-cards verhindern und die Handhabung für die ÄrztInnen erleichtern soll".

Die genannten 1,5 Mio Versicherten sind verpflichtet ein Foto beizubringen: Österreichische StaatsbürgerInnen bei den Dienststellen der Sozialversicherung, Nicht-ÖsterreicherInnen bei den Landespolizeidirektionen.

Nach Auffassung der BAK ist einerseits bereits die Zielsetzung zu hinterfragen und andrerseits die **Umsetzung misslungen**. Für die Sozialversicherung entstehen **zusätzliche Kosten**, die

Seite 2 BUNDESARBEITSKAMMER

im Sinn der Versicherten besser investiert werden könnten. Zusätzlich wird im vorliegenden Entwurf eine unsachliche und europarechtlich **unzulässige Differenzierung** zwischen österreichischen StaatsbürgerInnen und Nicht-ÖsterreicherInnen vorgenommen. Verfassungsrechtlich bedenklich ist die vorgeschlagene Bindung der Sozialversicherungsträger an **Weisungen des Innenministers**.

Aus diesen Gründen ersucht die BAK die Abgeordneten zum Nationalrat bei Ihrer Beschlussfassung Folgendes zu bedenken:

Missbräuchliche Inanspruchnahme von e-cards?

Seit 2009 muss die e-card verpflichtend bei jedem Arztbesuch gesteckt werden. Im Jahr 2018 gab es rund 125 Mio PatientInnenkontakte mit der e-card, über 3 Mio Rezepte wurden elektronisch bewilligt, rd 95 % der Arbeitsunfähigkeitsmeldungen werden elektronisch abgewickelt und 33 Mio Mal wurde in Krankenanstalten der Versichertenstatus abgefragt.

Sämtliche Statistiken der letzten Jahre, belegt in zahlreichen parlamentarischen Anfragebeantwortungen, zeigen, dass es sich nicht um nennenswerte Summen handelt, die durch eine
missbräuchliche Verwendung von e-cards entstehen. Die jährliche Verlustrate von ca 200.000
Karten, die als verloren oder gestohlen gemeldet werden, entspricht – gemessen an der Gesamtmenge der Karten – einem Anteil von knapp über 2 % pro Jahr, was einem für Kartensysteme normalen Rahmen entspricht. Verloren oder gestohlen gemeldete Karten werden sofort gesperrt; auch eine Sonderauswertung zur Inanspruchnahme dieser Karten hat keine
Missbrauchsfälle ergeben.

Die Untersuchung von Verdachtsfällen – etwa bei erhöhten Arztkontakten oder Medikamentenverschreibungen (für die Jahre 2014 bis 2016) – durch die Krankenversicherungsträger hat beispielsweise bei der WGKK einen Schaden von 7.000 Euro und bei der NÖGKK von rd 5.000 Euro ergeben (siehe Parl Anfragebeantwortung 11215 AB XXV.GP).

Identitätskontrolle durch VertragspartnerInnen

Im MRV wird eine "Erleichterung in der Handhabung für Ärzte" angekündigt, da zur Überprüfung der Identität kein zusätzlicher Lichtbildausweis mehr benötigt werde. Sowohl ÄrztInnen als auch Krankenanstalten sind aber zur Identitätskontrolle verpflichtet – diese Regelungen im Vertragsrecht des ASVG wurden nicht geändert.

Zudem wird angemerkt, dass auch die e-cards mit Foto keine amtlichen Lichtbildausweise sind, weil Sicherheitsmerkmale wie ausreichende Bildgröße oder Hologramm nicht vorgesehen sind.

Seite 3 BUNDESARBEITSKAMMER

Kosten der Umsetzung

Ab 1.1.2020 darf keine e-card ohne Foto ausgegeben werden, bis 31.12.2023 sind alle e-cards auszutauschen. Gem der wirkungsorientierten Folgenabschätzung betragen die Kosten von 2019 bis 2023 für die Sozialversicherung in Summe 17,8 Mio Euro, der Bund ersetzt davon 7,5 Mio Euro. Zusätzlich ist ein Kostenersatz von der Sozialversicherung an die Passbehörden zu vereinbaren, und das Innenministerium erhält einen pauschalen Kostenersatz in Höhe von 500.000 Euro.

Unklar ist, ob es Konsequenzen hat, wenn kein Foto durch die Versicherten vorgelegt wird. Die Pflichtversicherung besteht zwar, aber der Zugang zu Leistungen hängt in der Praxis an der e-card-Vorlage. Schon heute gibt es sogenannte e-card-Ersatzbelege (siehe Ende des Dokuments). Diese werden jedoch nur von wenigen VertragspartnerInnen und Krankenhäusern akzeptiert.

Nicht beziffert wird der Aufwand für die Versicherten, die verpflichtet werden ein Foto im Weg der Dienststellen der Sozialversicherung und bei Nicht-Österreichern über die Landespolizeidirektionen beizubringen.

Da es sich bei der Beibringung des Fotos um eine gesetzlich vorgesehene Verpflichtung der Versicherten handelt, kann ein Dienstverhinderungsgrund vorliegen, wenn bei Behörden entsprechende Öffnungszeiten zur Erledigung in der Freizeit nicht gegeben sind. Der Aufwand für die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts durch die Dienstgeber ist ebenfalls nicht beziffert.

Die notwendigen gesetzlichen Umsetzungs- und Durchführungsbestimmungen fehlen noch. Klar ist, dass für die Betroffenen selbst deutlich mehr Aufwand entstehen wird, zur jeweiligen Landespolizeidirektion anzureisen bzw auch für die Beschäftigungs-Betriebe Kosten durch entbehrliche Freistellungen anfallen. Klar ist auch, dass bei den Behörden für jeden Vorgang ein Akt anzulegen ist. Unklar ist, ob bzw ab wann die technischen Voraussetzungen für die datensichere Erfassung und Übertragung der Fotos vorhanden sein werden. Offenbar hat der Gesetzgeber selbst Zweifel, weil in den Übergangsbestimmungen vorgesehen ist, dass im Jahr 2020 e-cards ohne Foto mit einer auf drei Jahre befristeten Gültigkeitsdauer ausgestellt werden dürfen.

Unsachliche Differenzierung

Besonders zu kritisieren ist die Differenzierung abhängig von der Staatsbürgerschaft. Auch EU-BürgerInnen, die möglicherweise schon lange in Österreich beschäftigt sind, werden verpflichtet bei den Landespolizeidirektionen vorzusprechen. Eine Ungleichbehandlung von

Seite 4 BUNDESARBEITSKAMMER

österreichischen StaatsbürgerInnen und EU-BürgerInnen ist EU-rechtlich unzulässig. Zu bedenken sind auch die zahlreichen im Fall von kurzfristigen Saisonbeschäftigungen ebenfalls erforderlichen Vorgänge zur Beschaffung der Fotos.

Weisungsrecht des Innenministers?

Die Sozialversicherungsträger und auch der Hauptverband (ab 1.1.2020: Dachverband) sind Selbstverwaltungskörper. Das heißt, dass sie ihre Aufgaben ohne Bindung an Weisungen von MinisterInnen durchführen.

In der vorgeschlagenen Novellierung ist eine Weisungsbefugnis des Innenministers vorgesehen. Diese Weisungen beziehen sich auf die Entgegennahme von Fotos durch die Dienststellen der Sozialversicherung bei ÖsterreicherInnen. Verfassungsrechtlich zulässig ist die Übertragung staatlicher Aufgaben an die Selbstverwaltung zur Vollziehung ("Übertragener Wirkungsbereich"); die Frage, ob eine Person zur Versichertengemeinschaft gehört und ob sie leistungsberechtigt ist, ist jedoch eine zentrale Aufgabe des eigenen Wirkungsbereichs. Es ist daher verfassungsrechtlich unzulässig, diese Aufgabe an Weisungen des Innenministers zu binden.

Grundsätzliche datenschutzrechtliche Bedenken

Fotos können mit der Krankengeschichte und Krankheitsdaten verknüpft werden. Die Verknüpfung von solchen Daten braucht immer eine spezielle Rechtfertigung (öffentliches Interesse). Laut parlamentarischen Anfragen und deren Beantwortungen (siehe bereits oben) liegt der Missbrauch pro Jahr in der gesamten Sozialversicherung bei weniger als 100.000 Euro. Das sind 0,0002 % der gesamten Aufwendungen der österreichischen Sozialversicherung.

Die Verarbeitung von Millionen Bildern, um wenige Missbräuche zu vermeiden, stellt einen starken Eingriff in Persönlichkeitsrechte dar. Schon jetzt sind die VertragspartnerInnen (va ÄrztInnen) verpflichtet, bei unbekannten Personen eine Überprüfung der Identität durchzuführen (§ 342 Abs 1 Z 3 ASVG). Damit hat der Gesetzgeber selbst bereits ein gelinderes Mittel beschlossen – nämlich die einfache Prüfung der Identität, welche in Zweifelsfällen durch die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises erfolgen kann. Daher ist die nunmehrige Regelung nicht erforderlich.

Fazit

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass zur Bekämpfung weniger Missbrauchsfälle ein in mehreren Punkten verfassungsrechtlich bedenkliches Regelungswerk vorliegt, das

Seite 5 BUNDESARBEITSKAMMER

einen immensen Verwaltungsaufwand verursacht und Kosten für BürgerInnen, DienstgeberInnen, Sozialversicherungsträger und Passbehörden sowie Landespolizeidirektion in einem Ausmaß verursacht, das die eingesparten Summen bei Weitem zu übersteigen droht.

Die BAK ersucht daher die Regierungsvorlage in der vorliegenden Form nicht zu beschließen und die aufgezeigten Einwände zu berücksichtigen.

Renate Anderl Präsidentin F.d.R.d.A. Alice Kundtner iV des Direktors F.d.R.d.A

Seite 6 BUNDESARBEITSKAMMER

Anhang:

E-Card-Ersatzbeleg Anspruchsbeleg im Sinne der Musterkrankenordnung (MKO) für X den Krankenversicherungsträger den Vertragsarzt DVR 0023973 Familienname(n) Vorname(n) Versicherungsnummer Patient Versicherter (Nur auszufülen, wenn Patient ein Angehöriger ist)	Grund für das Ausstellen eines E-Card-Ersatzbeleges: (Vom behandelnden Vertragsarzt auszufüllen) Störung E-Card vergessen - Anspruch wurde geprüft; der Patient verpflichtet sich, die E-Card binnen 14 Tagen nachzubringen. Laut Angabe des Krankenversicherungsträgers Versicherte(r) hat noch keine E-Card erhalten - Anspruch wurde geprüft Sonstiges (bitte nachfolgend den Grund angeben) Zuständigen Krankenversicherungsträger anführen Datum
Vom Krankenversicherungsträger auszufüllen: Krankenversicherungsanspruch wird bestätigt von bis Der Krankenversicherungsanspruch wird auf folgende Diagnose(n) eingeschränkt: Datum Unterschrift und Stempel des Ausstellers	Datum Unterschrift und Stempel des behandelnden Arztes Von Patientin/vom Patienten bzw. der Begleitperson zur Kenntnis zu nehmen: Ich bin beim oben angeführten Krankenversicherungsträger versichert. Bei falschen Angaben bzw. fehlender Anspruchsberechtigung haftet die/der Unterzeichnende für die dadurch entstehenden Kosten. Datum Unterschrift der Patientinides Patienten bzw. der Begleitperson